

Kantonale Volksabstimmungen vom 9. Juni 2013

Les votations cantonales du 9 juin 2013

A. Übersicht / Aperçu	S./p. 1
B. Im Detail / Dans le détail	S./p. 3

A. Übersicht / Aperçu

1. Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales:

- **BL:** Formulierte Verfassungsinitiative «Transparenz-Initiative - Stoppt die undurchsichtige Politik».
- **TI:** Iniziativa popolare costituzionale «Circonvallazione del Basso Malcantone tutta in galleria: che sia il popolo a scegliere!».
- **VD:** Modification de l'article 80 de la Constitution du Canton de Vaud (compétence en matière de contrôle de la validité d'une initiative).
- **VD:** Modification de l'article 84 de la Constitution du Canton de Vaud (prolongation du délai de récolte des signatures en cas de référendum facultatif).
- **VD:** Modification de l'article 113 de la Constitution du Canton de Vaud (délai de vacance au Conseil d'État).
- **VD:** Modification des articles 166 et 179 de la Constitution du Canton de Vaud (réorganisation de la Cour des comptes).
- **ZG:** Verfassungsinitiative «Ja zu Personenwahlen» (Majorzinitiative).

2. Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :

- **BL:** Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (oblig.).
- **NW:** Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung betreffend Anpassungen im Bereich der Prämienverbilligung (fak.).
- **SG:** Gesetz über die St. Galler Pensionskasse (oblig.).
- **UR:** Strassengesetz (oblig.).

3. Gesetzesinitiativen / Initiatives législatives :

- **LU:** Volksinitiative «Für freie Ladenöffnungszeiten».
- **ZH:** Kantonale Volksinitiative «Gegen Steuergeschenke für Superreiche; für einen starken Kanton Zürich (Bonzensteuer)».

4. Konkordate / concordats :

- **BL:** Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat) (oblig. Parlamentsref.).
- **ZH:** Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Änderung vom 5. November 2012; Bewilligungspflicht und Massnahmen) (fak.).

5. Finanzreferendum / Référendum financier :

- **AG:** Brugg/Windisch; K 128, Südwestumfahrung Brugg; Kreditbewilligung (CHF 46.5 Mio.) (Behördenref.).
- **BL:** Landratsbeschluss «Neubau Sammlungszentrum Augusta Raurica, Projektierungskreditvorlage» (CHF 19.4 Mio.) (fak.).
- **SO:** Verpflichtungskredit für das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau (CHF 14.3 Mio.) (oblig.).

B. Im Detail / Dans le détail

AG



Brugg/Windisch; K 128, Südwestumfahrung Brugg; Kreditbewilligung vom 5. März 2013

JA (68.22%)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 5. März 2013 mit 80 zu 45 Stimmen einen Kredit für den Bau der Südwestumfahrung Brugg gesprochen. Weiter hat der Grosse Rat die Kostenbeiträge der Stadt Brugg und der Gemeinde Windisch festgelegt. Schliesslich hat er der Anpassung des Kantonsstrassennetzes zugestimmt. Diese hängt mit dem Bau der Südwestumfahrung Brugg zusammen. 46 Mitglieder des Grossen Rats haben den Kreditbeschluss mittels Behördenreferendum der Volksabstimmung unterstellt.

Die gesamten Projektkosten sind auf 46.45 Millionen Franken veranschlagt (Preisbasis 2010). Sie beinhalten nebst den Projektierungs- und Baukosten auch den Landerwerb und die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen.

Der Kostenanteil des Kantons beträgt 36.92 Millionen Franken aus der Strassenkasse. Die Stadt Brugg und die Gemeinde Windisch leisten einen Kostenanteil von 5.21 Millionen Franken. Die Grundeigentümer und die SBB leisten einen Kostenanteil von 4.32 Millionen Franken.

Eine Ratsminderheit von 46 Stimmen hat das Behördenreferendum ergriffen. Sie lehnt Umfahrungen aus ökologischen und ökonomischen Gründen ab und beanstandet, dass nebst dem Verlust an Wald auch der direkte Zugang für Fussgänger zum Naherholungsgebiet am Hang des Habsburger Walds beeinträchtigt werde. Sie bemängelt, dass dem hohen finanziellen Aufwand nur ein sehr geringer Nutzen gegenüberstehe. Zur Förderung der Standortattraktivität und des Entwicklungsschwerpunkts genüge es, die private Schwerverkehrspiste auszubauen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/alle_medien/dokumente/aktuell_3/wahlen_abstimmungen/abstimmungen_1/2013_06_09/Abstimmungsbroschuere_09062013.pdf

BE



Keine Abstimmung, jedoch Gesamterneuerungswahlen der Regierungsratsstatthalterinnen und -statthalter

http://www.sta.be.ch/sta/de/index/wahlen-abstimmungen/wahlen-abstimmungen/abstimmungen/naechste_abstimmung.html



**1. Formulierte Verfassungsinitiative vom
9. Juni 2011 «Transparenz-Initiative – Stoppt
die undurchsichtige Politik»**

NEIN (56.77%)

Die Transparenz-Initiative verlangt, dass Parteien und politische Organisationen bei kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen ihre Finanzen offen legen. Der Kanton soll die Finanzunterlagen prüfen, ein öffentliches Spendenregister erstellen und bei Verstössen gegen die Offenlegungspflichten Sanktionen ergreifen.

Regierungsrat und Landrat lehnen die Initiative ab, weil sie für Parteien und Staat erheblichen Aufwand und beträchtliche Kosten verursachen soll. Zudem bestünden zahlreiche legale Umgehungsmöglichkeiten. Heute kennen nur die Kantone Genf und Tessin gesetzliche Offenlegungspflichten. In diesen Kantonen sollen sich ebendiese Umsetzungsprobleme gezeigt haben. In den übrigen Kantonen überwiege offenbar die Auffassung, dass die Offenlegung gegebenenfalls auf Bundesebene zu regeln wäre.

Diese Verfassungsinitiative unterliegt gemäss § 30 Bst. c der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung.

**2. Landratsbeschluss vom 29. November 2012
«Neubau Sammlungszentrum Augusta Raurica,
Projektierungskreditvorlage»**

JA (57.97%)

Gemäss Regierungsrat handelt es sich beim Sammlungszentrum Augusta Raurica um einen kulturellen und touristischen Ort von nationaler Bedeutung, der weit über die Grenzen des Kantons Basel-Landschaft Ausstrahlung und Anziehungskraft entwickelt. Die Ergebnisse der Forschungsteams würden international mit grossem Respekt betrachtet. Sie seien wissenschaftliche Grundlage für die vielbesuchten Anlässe wie Römerfest, Theater, diverse attraktive Besucherveranstaltungen und Ausstellungen.

Zur Erfüllung der vielfältigen und gesetzlich verankerten Aufgaben in Augusta Raurica seien angemessene Infrastrukturen erforderlich. Der grösste Teil der Arbeitsplätze und archäologischen Depots sei heute jedoch in zu kleinen, auffälligen und unzureichend ausgerüsteten Provisorien und Einmietungen untergebracht.

Der Regierungsrat möchte die «desolaten» Arbeitsbedingungen nachhaltig verbessern und in zwei Etappen in einen Neubau für Arbeitsplätze und die fachgerechte Aufbewahrung der römischen Funde investieren.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern soll ein Projektierungskredit in der Höhe von 1.65 Mio. Franken unterbreitet werden. Mit dem Projektierungskredit sollen die Grundlagen für den Baukredit erarbeitet werden, welcher dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Aufgrund der angespannten Finanzlage soll der Neubau in Etappen erfolgen. In einer ersten Etappe soll ein funktionaler Zweckbau für die dringend benötigten Arbeitsplätze mit Werkstätten, Restaurierungslabors, Archiven und einem Werkhof geplant und erstellt werden (Investition von rund CHF 19.4 Mio.). Die zweite Etappe, welche die Realisierung der Depots für archäologische Kulturgüter vorsieht, wurde zurückgestellt. Der Baukredit soll dem Landrat zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Finanzlage des Kantons beantragt werden.

Gegen die Vorlage wurde das Finanzreferendum ergriffen.

**3. Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung
zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen
(Stipendien-Konkordat)**

JA (75.87%)

und

**4. Änderung vom 28. Februar 2013 des Gesetzes
über Ausbildungsbeiträge**

JA (75.51%)

Der Bund hat sich aus der Finanzierung der Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen) weitgehend zurückgezogen. Seit 2008 leistet er für die Sekundarstufe II keine Subventionen mehr. Die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz hat deshalb im Rahmen eines Konkordats vereinbart, zumindest auf formaler Ebene zwischen den Kantonen eine Gleichbehandlung der Gesuchstellenden zu ermöglichen. Dies soll nicht nur für Studierende an Universitäten, Fachhochschulen und Höheren Fachschulen gelten, sondern auch für Berufslernende sowie für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen und Gymnasien.

Der Beitritt zum Stipendien-Konkordat soll für den Kanton Basel-Landschaft gesetzlichen Änderungsbedarf bringen. Betroffen seien in erster Linie der stipendienrechtliche Wohnsitz und der Kreis der bezugsberechtigten Personen. Bei diesem sollen aufgrund der positiven Erfahrungen in anderen Kantonen integrationsfördernde Regelungen eingeführt werden.

Der Landratsbeschluss betreffend Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen und die Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge unterliegen gemäss § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung, da der Landrat die Beschlüsse mit weniger als vier Fünftel der anwesenden Mitglieder gefasst hat.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/wahlen/abst_bro/U20130609_bro_web.pdf

LU



Volksinitiative «Für freie Ladenöffnungszeiten»

NEIN (68.24%)

Diese Volksinitiative verlangt, dass der Kanton Luzern die Ladenschlusszeiten an Werktagen ersatzlos aufhebt. Damit könnten die Verkaufsgeschäfte unter der Woche bis spätestens 23 Uhr offen halten, reine Familienbetriebe sogar rund um die Uhr. Der Kantonsrat hat die Initiative abgelehnt. Hauptgrund für die Ablehnung war, dass das Luzerner Stimmvolk erst im Juni 2012 eine viel moderatere Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten verworfen hat. Die Befürworterinnen und Befürworter der Initiative vermuten indes, das Volk wolle keine kleine, sondern eine vollständige Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten.

Die Ladenschlusszeiten an Werktagen sind derzeit für den ganzen Kanton einheitlich im Ruhetags- und Ladenschlussgesetz geregelt. Verkaufsgeschäfte müssen montags bis freitags spätestens um 18.30 Uhr schliessen (am Vorabend eines Feiertags spätestens um 17 Uhr). Die Gemeinden können an höchstens zwei Werktagen pro Woche einen Abendverkauf bis spätestens 21 Uhr bewilli-

gen. Samstags können die Geschäfte bis 16 Uhr geöffnet sein. An Sonn- und Feiertagen ist es grundsätzlich verboten, die Verkaufsgeschäfte offen zu halten.

Bestimmte Betriebe sind aber vom Ruhetags- und Ladenschlussgesetz ausgenommen (z.B. Bäckereien, Apotheken), und es besteht eine besondere Regelung des Bundes für Geschäfte in Bahnhöfen. Zudem kann jede Gemeinde gestatten, die Verkaufsgeschäfte an zwei Sonntagen im Jahr offen zu halten. Spezielle Regelungen gelten weiter für auf den Tourismus ausgerichtete Verkaufsgeschäfte und für Tankstellenshops.

Die Mehrheit des Kantonsrates (68 gegen 33 Stimmen) lehnte die Initiative ab, weil

- die Luzerner Stimmberechtigten sich erst kürzlich, an der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 (wie schon im Jahr 2006 in einer Variantenabstimmung) gegen eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten ausgesprochen haben;
- die Abschaffung des Ladenschlussgesetzes zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Öffnungszeiten der Geschäfte führe;
- längere Ladenöffnungszeiten den Umsatz der Geschäfte nicht erhöhten, da die Bevölkerung nicht mehr Geld zum Ausgeben habe;
- der Druck auf das Personal, länger arbeiten zu müssen, zunehmen würde.

Die Befürworterinnen und Befürworter der Initiative argumentierten ihrerseits:

- die Bevölkerung wolle keine kleine Liberalisierung, sondern die Abschaffung des Ladenschlussgesetzes;
- die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten trage dem veränderten Einkaufsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung;
- es könnten Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden;
- die Wettbewerbssituation für das Gewerbe verbessere sich, wenn die Geschäfte gleich lang offen halten könnten wie die Tankstellenshops, die Läden in den Bahnhöfen und die Läden in den Nachbarkantonen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.lu.ch/volksbotschaft_2013-06-09.pdf

NW



Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung betreffend Anpassungen im Bereich der Prämienverbilligung

JA (58.23%)

Diese am 24. Oktober 2012 verabschiedete Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG) sieht Anpassungen im Bereich der Anspruchsberechtigung für Prämienverbilligungen vor, dies insbesondere beim Selbstbehalt und beim anrechenbaren Reinvermögen. Gegen diese Gesetzesvorlage wurde innerhalb der gesetzlichen Frist das Referendum ergriffen.

Die Gesetzesvorlage ist technisch ausgestaltet und aufgrund seiner Komplexität für die Stimmbürgerschaft nicht ohne weiteres auf Anhieb fassbar. Die Abstimmungsbotschaft verdeutlicht daher anhand von Berechnungsbeispielen und ausführlichen Erläuterungen die Auswirkungen der Vorlagen.

Mit der Prämienverbilligung will der Bundesgesetzgeber Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen von der Last hoher Krankenversicherungsprämien befreien. Im Kanton Nidwalden erhalte jedoch mittlerweile annähernd die Hälfte der Wohnbevölkerung Prämienverbilligungen. Das aktuelle Gesetz stehe somit nicht mehr im Einklang mit der bundesrechtlichen Zielvorgabe. Im schweizerischen Schnitt beziehe nicht einmal ein Drittel der Bevölkerung Prämienverbilligungen. Die Änderung soll die Reduktion der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger auf eine massvolle Quote bewirken.

Ziele des Regierungsrats:

- Unterstützung von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen;
- Einführung einer einheitlichen Durchschnittsprämie für alle Bezügerinnen und Bezüger;
- Anpassung des Anteils der Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung der Nidwaldner Bevölkerung an das schweizerische Mittel;
- der Landrat legt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben jährlich mit dem Budget den Gesamtaufwand für die Prämienverbilligung fest.

Der Anteil der Wohnbevölkerung, welcher im Kanton Nidwalden Prämienverbilligung bezieht, erreichte im Jahr 2012 sehr hohe 43.7%. Im Gegensatz dazu befindet sich die gesamtschweizerische Quote bei deutlich tieferen 28.9%. Ebenfalls sind die Auszahlungen in der Prämienverbilligung in den letzten Jahren in Nidwalden überdurchschnittlich gestiegen.

Der Regierungsrat sieht vor, die Parameter so festzulegen, dass eine tiefere Bezugsquote erreicht wird. Inskünftig soll die Berechnung der Prämienverbilligung anhand der vom Bund festgesetzten Durchschnittsprämie vorgenommen werden. Damit werden Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sogar noch besser als mit der heutigen Lösung entlastet.

Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Gemäss Referendumskomitee;

- werden Sozialziele untergraben: Mit der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) habe der Bund das Sozialziel festgesetzt; kein Haushalt soll mehr als 8% des anrechenbaren Einkommens für die Grundversicherung (Krankenkasse) bezahlen müssen. Aus Spargründen haben Regierung und Landrat das Sozialziel willkürlich auf 12% (Selbstbehalt) angehoben;
- handelt es sich bei dieser Erhöhung um eine Mehrbelastung des Mittelstandes;
- strebt die Regierung eine Angleichung der Bezugsquote an das Niveau der Zentralschweizer Kantone an. Der Grund für die erhöhte Bezugsquote in Nidwalden liege jedoch zu einem grossen Teil in der speziellen Vergünstigung der Kinderprämie. Dies habe die Regierung schlichtweg verschwiegen. Im Gegensatz zu Nidwalden habe sich der Urner Landrat gegen die Kürzung bei der Prämienverbilligung ausgesprochen;
- ist der pauschale (lineare) Abbau der Prämienverbilligung eine blosser Sparmassnahme und kommt einer versteckten Steuererhöhung für den Mittelstand gleich;
- verstärkt der Abbau der Prämienverbilligung die soziale Ungleichheit.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.nw.ch/dl.php/de/0e1d4-147bo7/Abstimmungsbotschaft_9_Juni_2013.pdf



Gesetz über die St. Galler Pensionskasse

JA (70.36%)

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) schreibt vor, dass die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften bis zum 1. Januar 2014 aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden. Von dieser Vorgabe sind auch die beiden vom Kanton St. Gallen geführten Vorsorgeeinrichtungen betroffen: erstens die Versicherungskasse für das Staatspersonal, bei der die Mitarbeitenden des Kantons für die berufliche Vorsorge versichert sind, und zweitens die kantonale Lehrerversicherungskasse, der die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule zugeordnet sind.

Insgesamt sind in den beiden Versicherungskassen per Ende 2012 rund 22'600 Personen versichert. Rund 7'300 Personen beziehen eine Rente. Das Vermögen der beiden Versicherungskassen beläuft sich auf rund 6.2 Mrd. Franken.

Mit dem Gesetz über die St. Galler Pensionskasse soll die bundesrechtlich vorgeschriebene Verselbständigung umgesetzt werden, indem eine öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet werden soll. Die beiden Versicherungskassen, die in den letzten Jahren organisatorisch und personell immer mehr zusammengewachsen sind, sollen gemeinsam unter das neue rechtliche Dach der St. Galler Pensionskasse geführt werden.

Ebenfalls per 1. Januar 2014 soll der seit vielen Jahren diskutierte Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat bei den Altersleistungen vollzogen werden. Die Versicherung für die beiden Risiken Invalidität und Tod soll im Leistungsprimat geführt (Mischprimat) werden.

Die St. Galler Pensionskasse soll wie die heutigen beiden Versicherungskassen im System der Vollkapitalisierung geführt werden. Im Zuge der Verselbständigung sollen die per Ende 2013 bestehenden Unterdeckungen mit einer einmaligen Ausfinanzierung durch den Kanton beseitigt werden. Das Ausmass der Ausfinanzierung liesse sich im Zeitpunkt der Volksabstimmung wegen der unsicheren Entwicklung der Kapitalmärkte bis zum Jahresende nicht genau beziffern, doch soll in einem mittleren Szenario von 300 Mio. Franken ausgegangen werden. Mit einer Ausfinanzierung auf 100 Prozent soll eine klare Ausgangslage für die St. Galler Pensionskasse und ihren Stiftungsrat geschaffen werden. Im Gegenzug soll auf die Fortführung der Staatsgarantie verzichtet werden.

Wieso wird eine Volksabstimmung durchgeführt? Nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative unterstehen dem obligatorischen Finanzreferendum Gesetze, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken oder eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als 1.5 Mio. Franken zur Folge haben. Weil die Regelung im Gesetz über die St. Galler Pensionskasse aus heutiger Sicht diese Grenzwerte mit grösster Wahrscheinlichkeit übertreffen soll, untersteht es dem obligatorischen Finanzreferendum.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.abstimmungen.sg.ch/home/sachabstimmungen/abstimmungsbroschueren/Abstimmungsbr oschue- ren_2013/ jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download.ocFile/36.5.3%20SK%20Kant%2 0Brosch%C3%BCre%2020130609.pdf

SO



Verpflichtungskredit für das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau

JA (83.8%)

Das Projekt soll den Hochwasserschutz der Aare vom Wehr Winznau bis zur Kantonsgrenze Solothurn-Aargau sicherstellen.

Die grossen Aareabflüsse von 1999, 2005 und 2007 haben den ungenügenden Schutz der Siedlungsgebiete im Niederamt vor Hochwasser der Aare gezeigt. Das Projekt sieht bauliche Eingriffe in der Aare zur Vergrösserung der Abflusskapazität (Aufweitungen des Flussbettes, neue Seitengerinne, Flutmulden, Uferabtrag) und Schutzbauten im Uferbereich (Dämme, Mauern, Terrainanpassungen) vor.

Die Massnahmen sollen gewährleisten, dass bei einem Hochwasser, das im statistischen Mittel nur einmal alle 100 Jahre eintritt, keine Schäden auftreten. Mit dem Projekt könnte gleichzeitig eine Aufwertung von Naturwerten und Gewässerlebensräumen erreicht und der Erholungswert der Flusslandschaft für die Bevölkerung gesteigert werden.

Beantragt wird ein Verpflichtungskredit von brutto 27.5 Mio. Franken. Nach Abzug der voraussichtlichen Beiträge von Bund und Gemeinden verblieben dem Kanton Solothurn Kosten in der Höhe von netto rund 14.3 Mio. Franken.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.so.ch/fileadmin/internet/sk/skrde/pdf/abstimmungen/2013/Abstimmung_9Juni_2013_4S.PDF

TI



Iniziativa popolare costituzionale del 22 marzo 2012 «Circonvallazione del Basso Malcantone tutta in galleria: che sia il popolo a scegliere! »

NO (52.6%)

L'iniziativa popolare propone di inserire nella Costituzione cantonale un nuovo articolo 90a affinché siano adottati i principi necessari per la realizzazione di una galleria stradale di circonvallazione del Basso Malcantone tra Manno/Bioggio e Ponte Tresa con uscite intermedie in zona Magliasina.

L'iniziativa propone una revisione parziale della Costituzione fondata sui seguenti principi:

- la circonvallazione del Basso Malcantone interessa, in particolare, i Comuni di Bioggio, Agno, Magliaso, Caslano e Ponte Tresa;
- il traffico di circonvallazione tra i Comuni di Bioggio e Ponte Tresa, deve essere realizzato totalmente in galleria;
- in particolare, la galleria deve avere partenza tra il Comune di Bioggio e Manno e, con uscite intermedie in zona Magliasina, terminare a Ponte Tresa (Svizzera).

Non essendo stata ritirata dai promotori, l'iniziativa popolare deve essere posta in votazione. Nella seduta del 19 febbraio 2013 il Gran Consiglio ha deciso di respingere l'iniziativa e di raccomandare al popolo di fare altrettanto, perché l'iniziativa metterebbe a repentaglio un lavoro decennale di

mediazione e ricerca del consenso, e auche perché il costo complessivo ammonterebbe a c. 900 milioni di franchi, pari a un terzo del budget dello Stato.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www4.ti.ch/fileadmin/GENERALE/DIRITTPOLITICI/votazioni/09062013/VotazioneCantonale_9giugno2013_web.pdf

UR



Strassengesetz

JA (64.28%)

Das neue Strassengesetz soll wesentliche Grundsätze neu regeln, die bei Planung, Bau sowie Betrieb und Unterhalt der Strassen im Kanton Uri wichtig sind. Es soll das über 40 Jahre alte Gesetz ersetzen, das diverse Mängel und Lücken aufweist. Zudem soll das neue Strassengesetz auf die Neuregelung des Finanzausgleichs abgestimmt werden. So wird beispielsweise die Hoheit und das Verhältnis zwischen öffentlichen und privaten Strassen geregelt. Wer die Strassenhoheit hat, trägt die Kosten des Baus, des Unterhalts und des Betriebs der betreffenden Strasse.

Gemäss Regierungsrat ist das neue Strassengesetz dringend notwendig. Für die Ausgestaltung der Vorlage, die zur Abstimmung gelangt, wurde eine breit angelegte Vernehmlassung durchgeführt. Dazu gehörte, dass Erfahrungen aus der täglichen Arbeit mit dem aktuellen Gesetz gesammelt und konkrete Änderungsvorschläge zusammengetragen wurden.

Im Rahmen der Vernehmlassung gab es zahlreiche Anregungen zum neuen Strassengesetz. Diese Inputs sind mehrheitlich in den vorliegenden Gesetzestext eingeflossen. Auch während der Landratsdebatte im Februar 2013 wurde das Strassengesetz eingehend beraten. Das Parlament sagte mit 46 zu 11 Stimmen (1 Enthaltung) deutlich ja zur Vorlage.

Das Strassengesetz bringt namentlich Neuerungen und Präzisierungen, die sich an der heutigen Praxis orientieren:

- Artikel 17 des Gesetzes verlangt, dass jede Einwohnergemeinde einen *Plan ihrer Strassen* erlässt: Die Gemeinden müssten festlegen, welche Strassen auf ihrem Gebiet als Gemeindestrassen gelten. Faktisch soll sich dieser Aufwand in Grenzen halten, da davon ausgegangen werden könne, dass die Gemeindestrassen bereits erfasst sind.
- Von öffentlichem Interesse sei die Regelung des *Winterdienstes* (Artikel 22). Der Regierungsrat könnte in ausgewiesenen Härtefällen mit den betroffenen Einwohnergemeinden Vereinbarungen treffen. Das Strassengesetz soll die rechtliche Grundlage für die Sonderregelungen beim Winterdienst schaffen.
- Die Baudirektion Uri soll verpflichtet werden, einen Plan über bestehende und geplante *Radwege* zu erstellen (Artikel 23/24). Bau und Unterhalt der Radwege sollen im neuen Strassengesetz klar geregelt werden.
- Neu soll eine *Sondernutzung* eine Konzession verlangen. Das heisst, dass beispielsweise öffentliche Werke, wenn sie im Strassenkörper und auf öffentlichem Grund allgemein eine Anlage betreiben wollen, eine Konzession (Artikel 41) brauchen. Bisher wurde dies mit Dienstbarkeitsverträgen geregelt. Die Abwasser Uri AG soll von der Konzessionspflicht ausgenommen werden. Diese Sonderregelung ergibt sich aus dem kantonalen Umweltgesetz (KUG; RB 40.7011). Mit den Konzessionen sollen keine zusätzlichen Gebühren erhoben werden.
- Der Landrat soll die mit dem Programm für den baulichen Unterhalt *verbundenen Ausgaben* (Artikel 50) beschliessen. Das neue Strassengesetz soll die rechtliche Grundlage liefern, damit

die öffentlichen Strassen im Kanton Uri verkehrsgerecht, sicher und wirtschaftlich geplant, gebaut und unterhalten werden.

- Bei Bauprojekten hätte das Volk weiterhin ein gewichtiges Wort: Bauvorhaben, die 1 Million Franken übersteigen, sollen der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

<http://www.ur.ch/dl.php/de/5180a6dbbf89c/Abstimmung09.06.2013.pdf>

VD



1. Modification de l'article 80 de la Constitution du Canton de Vaud du 14 avril 2003 (compétence en matière de contrôle de la validité d'une initiative)

OUI (82.35%)

La validation des initiatives devrait intervenir désormais *avant* la récolte des signatures. Cette validation serait effectuée à bref délai par le Conseil d'Etat (et non plus par le Grand Conseil), qui devrait se limiter à un examen strictement juridique du texte qui lui est soumis, l'initiative ne pouvant être invalidée que si elle est contraire au droit supérieur ou qu'elle viole l'unité de rang, de forme ou de matière. Les décisions prises étant sujettes à recours auprès de la Cour constitutionnelle, de solides garanties seraient offertes aux initiants quant à un traitement neutre et objectif de leur initiative. Enfin, sous réserve du cas particulier de dépôts successifs de textes relevant d'un abus manifeste, l'examen de la validité des initiatives serait gratuit.

Le nombre d'initiatives populaires lancées sur le plan cantonal semble en forte croissance depuis deux ans environ et rien ne laisse à penser que le mouvement puisse s'inverser. De plus, presque toutes les dernières initiatives déposées (salaire minimum, «sauver Lavaux», rabais d'impôt) auraient posé des problèmes juridiques épineux. Ce phénomène aurait mis en évidence deux éléments inadéquats du système vaudois:

- la décision sur la validité d'une initiative intervient par un vote du Grand Conseil, mais *après* la récolte des signatures et non avant;
- il est demandé à chacun des députés – miliciens – d'effectuer un travail de juge pratiquement professionnel sur des questions juridiques souvent complexes.

Afin de faire face à ces problèmes, les autorités proposent d'instaurer un contrôle de la légalité des initiatives *a priori* plutôt qu'*a posteriori*. Cette solution permettrait d'éviter qu'une initiative ne soit invalidée alors qu'elle a déjà recueilli un grand nombre de signatures.

D'autre part, le choix du Conseil d'Etat en tant qu'autorité compétente offrirait l'avantage de laisser ouvert un premier recours cantonal, à savoir devant la Cour constitutionnelle. Pour les initiants, il s'agirait d'une garantie – au niveau cantonal déjà – quant à un traitement objectif et neutre du texte éventuellement contesté.

On pourrait rappeler que le Conseil d'Etat est déjà chargé de statuer sur pratiquement tous les autres litiges en matière de droits politiques, que ce soit en vertu de la législation fédérale ou cantonale, un recours à la Cour constitutionnelle étant prévu contre les décisions de l'Exécutif cantonal. Dans ce contexte, le Conseil d'Etat rendrait une décision motivée, ce qui n'est pas le cas aujourd'hui des décrets parlementaires.

2. Modification de l'article 84 de la Constitution du Canton de Vaud du 14 avril 2003 (prolongation du délai de récolte des signatures en cas de référendum facultatif) OUI (83.22%)

Le délai de récolte des signatures pour les référendums cantonaux devrait être rallongé et passerait de 40 à 60 jours. Par ailleurs, conformément à la faculté que lui donnera la nouvelle version de l'art. 84, le Grand Conseil a prévu une modification de la loi cantonale sur les droits politiques (LEDP), de manière à permettre que ce délai soit encore prolongé de cinq jours (à Noël, à Nouvel-An et à Pâques) voire de dix jours (entre le 15 juillet et le 15 août).

Dans la pratique, il semblerait que le délai référendaire de 40 jours pose des problèmes. En effet, il est sensiblement plus court que celui accordé pour les initiatives (quatre mois). Pourtant, le nombre de signatures à récolter est le même (12'000). Porter ce délai référendaire de 40 à 60 jours permettrait d'élargir les droits démocratiques des citoyens. D'un autre côté, il conviendrait aussi d'éviter qu'il ne devienne trop facile de déposer un référendum contre les décisions du Grand Conseil, ce qui pourrait aboutir à un blocage des institutions et à une multiplication excessive du nombre de scrutins. La solution proposée devrait représenter un bon compromis entre ces impératifs démocratiques et institutionnels.

Par ailleurs, la pratique a démontré que, durant certaines périodes de l'année, des difficultés particulières pouvaient se poser pour la récolte des signatures. Par exemple, dès lors que la publication officielle d'un texte intervient en décembre, le délai de 60 jours peut être tronqué, les référendaires se voyant décompter la période des fêtes de Noël et Nouvel An. Dans l'histoire récente, le cas se serait même présenté à deux reprises :

- référendum contre la loi sur la juridiction en matière de bail du 16 décembre 2009 ;
- référendum contre la loi sur les prestations complémentaires cantonales pour familles et les prestations cantonales de la rente-pont du 23 novembre 2010.

Afin d'éviter le phénomène, la nouvelle loi sur les droits politiques instaurerait un système de prolongation de délai pour les périodes suivantes :

- Noël/Nouvel An, Pâques: cinq jours;
- période courant du 15 juillet au 15 août : dix jours.

Mais comme ces nouveautés législatives toucheraient la notion de délai référendaire qui est fixée dans la Constitution cantonale, leur introduction nécessite la révision préalable de l'article 84 de cette dernière.

3. Modification de l'article 113 de la Constitution du Canton de Vaud du 14 avril 2003 (délai de vacance au Conseil d'État) OUI (95.32%)

Selon le nouvel article 113, une élection complémentaire au Conseil d'Etat serait désormais organisée dans un délai de six mois avant l'élection générale, et non de six mois avant la fin de la législature, de manière à éviter un scrutin juste avant les élections.

Actuellement, la Constitution vaudoise prévoit un délai de six mois avant la fin de la législature pour éviter l'organisation d'une élection complémentaire au Conseil d'Etat. L'année passée, la soudaine disparition d'un conseiller d'Etat en exercice a mis en lumière la grande difficulté d'organiser une élection complémentaire peu de temps avant une élection générale.

Dans ce contexte, il conviendrait également de noter que la règle constitutionnelle est contredite par la loi sur le Conseil d'Etat (LOCE), qui prévoit à son article 15 alinéa 1 un délai de six mois avant l'élection générale, et non avant la fin de la législature.

Les autorités proposent dès lors de « ressusciter » cette règle qui n'avait pas été adaptée au moment de la mise en vigueur de la nouvelle Constitution.

4. Modification des articles 166 et 179 de la Constitution du Canton de Vaud du 14 avril 2003 (réorganisation de la Cour des comptes)

OUI (94.88%)

Depuis le 1^{er} janvier 2008, le Canton de Vaud dispose d'une Cour des comptes qui a fait l'objet, au fil du temps, d'un certain nombre d'interrogations. Forte aujourd'hui de cinq membres, le projet prévoit qu'elle n'en compterait plus que trois à l'avenir, gage d'une cohérence renforcée de son action. L'indépendance de la Cour devrait également en être renforcée, de même que celle du Contrôle cantonal des finances, qui serait de son côté au bénéfice d'une loi organique.

La Cour des comptes devait apparaître comme l'une des innovations majeures amenées par la révision totale de la Constitution vaudoise en 2003. Ce nouveau dispositif et son organisation furent réglés par l'article 166 du nouveau texte. La Cour reçut pour mission de contrôler, en toute indépendance, la gestion des finances des institutions publiques désignées par la loi ainsi que tout argent public, sous l'angle de la légalité, de la régularité comptable et de l'efficacité.

En 2010, la Cour a toutefois fait l'objet d'un certain nombre de critiques, qui ont amené tous les groupes politiques représentés au Grand Conseil à soumettre diverses propositions destinées à la réformer. Les uns doutaient du bien-fondé de cette institution et souhaitaient son abolition; d'autres estimaient que son indépendance était insuffisante et qu'il fallait surtout viser à améliorer son efficacité; d'autres enfin entendaient restreindre le champ de ses missions ou, au contraire, l'élargir en créant une Cour des comptes intercantonale.

En parallèle, le Conseil d'Etat, comme la loi sur la Cour des comptes l'y obligeait, a fait procéder, pour son propre compte, à une évaluation de la Cour par un expert neutre. Son rapport a confirmé certaines lacunes, notamment à propos des champs de compétences de la Cour des comptes et du Contrôle cantonal des finances, pas assez distincts. Cette évaluation du travail de la Cour a également montré que l'indépendance de la Cour devait être mieux assurée et que les nominations de ses membres ne devaient plus forcément refléter la composition politique du Grand Conseil, mais privilégier les connaissances professionnelles en matière de finances publiques.

La commission du Grand Conseil en charge des différents textes déposés par les groupes politiques a effectué un travail de synthèse des diverses propositions, non sans noter au préalable que la formulation très fermée de l'article constitutionnel régissant la Cour des comptes empêchait toute réforme légale *sans procéder au préalable à la rédaction d'une disposition constitutionnelle plus souple*. Sur cette base, le Conseil d'Etat a préparé un projet de révision de l'article 166 de la Constitution, ainsi que deux lois, l'une révisant l'actuelle loi sur la Cour des comptes et l'autre, entièrement nouvelle, réglant dans le détail l'activité du Contrôle cantonal des finances.

Soumis à l'approbation du peuple et longuement discuté en commission du Grand Conseil, l'article 166 prévoit que le canton de Vaud pourrait être doté à l'avenir de *plusieurs autorités de contrôle*, à savoir la Cour des comptes, chargée du contrôle de la performance, et une autre autorité, chargée du contrôle de conformité. Cette dernière tâche dévolue aujourd'hui au Contrôle cantonal des finances le resterait aussi à l'avenir.

A noter que les lois sur la Cour des comptes et le Contrôle cantonal des finances, votées dans la foulée par le Grand Conseil, sont soumises à un délai référendaire.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/etat_droit/votations_elections/fichiers_pdf/VD130609-Brochure_vaud.pdf



Verfassungsinitiative «Ja zu Personenwahlen» (Majorzinitiative)

JA (62.81%)

Diese Verfassungsinitiative will, dass alle kantonalen und gemeindlichen Exekutiven, also beispielsweise der Regierungsrat und die Gemeinderäte, neu im Majorz gewählt werden. Der Proporz soll nur noch für die Legislative gelten, also für die Parlamente. So soll das Zuger Wahlsystem vereinfacht und transparenter werden. Es soll ausserdem den Wählerwillen besser berücksichtigen. Für die Parlamentswahlen (Kantonsrat, Grosser Gemeinderat Zug und Grosser Kirchgemeinderat Reformierte Kirche Kanton Zug) soll sich nichts ändern: dort gilt weiterhin der Proporz.

Die Kantonsbehörden sind von diesem vorgeschlagenen System überzeugt. Im Majorz stehe die Person und nicht die Partei im Vordergrund. Die Stimmberechtigten allein sollen direkt und unmissverständlich darüber entscheiden, wer in ein Amt gewählt wird. Die Gewählten seien damit einer breiten Wählerschaft verpflichtet. Das sei eine entscheidende Voraussetzung für das Funktionieren einer Kollegialbehörde.

- Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen direkt und eigenständig entscheiden, wer in die Exekutiven des Kantons und der Gemeinden gewählt wird.
- Alle Kandidatinnen und Kandidaten sollen die gleiche Chance haben, gewählt zu werden, unabhängig von Parteistärke und Listen.
- Wer die Mehrheit der Stimmen erhält, ist gewählt. Es soll keine mathematisch errechnete Sitzverteilung geben.
- Im Majorz sollen Köpfe statt Parteien gewählt werden.
- Nur wer tatsächlich gewählt wird, soll ein Amt antreten. Jeder Rücktritt soll eine Neuwahl erfordern. Alleine die Stimmberechtigten sollen entscheiden, nicht die Partei, nicht der Zufall.
- 24 Kantone wählen ihre Exekutiven im Majorz. Der Kanton Zug wählt bereits seine Mitglieder des Ständerates und der Gerichte im Majorz.

Ein überparteiliches «Komitee für Vielfalt in der Politik» spricht sich gegen die Majorzwahl für Exekutiven aus. Die traditionelle Zuger Proporzwahl soll dafür sorgen, dass die politischen Anliegen möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger im Regierungsrat, im Stadtrat oder im Gemeinderat vertreten seien. Die Zuger Gesellschaft sei vielfältig – dies soll sich auch in den Regierungen spiegeln. Wenn alle politischen Kräfte in die Regierungsverantwortung eingebunden werden, führe dies zu gemeinsam getragenen Lösungen.

Im Majorzsystem gibt es viele zweite Wahlgänge und Nachwahlen. Dies führe zu taktischen Wahlspielchen und koste Steuergelder. Im Proporz gäbe es sofort eindeutige und für vier Jahre gültige Resultate, was zu politischer Stabilität führe. Bei Majorzwahlen werde zu sehr auf Personen gesetzt, so dass Politiker mit grossem Wahlkampf-Budget und Medienkampagnen eher das Rennen machen. Politische Inhalte und bodenständige Polit-Arbeit würden dadurch in den Hintergrund treten.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.zg.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/abstimmungen-und-wahlen/abstimmungen-kantonal/resolveUid/406f14caf9fb83ae5ee92ae5c9095145/at_download/file_pdf



1. Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Änderung vom 5. November 2012; Bewilligungspflicht und Massnahmen)

JA (85.45%)

Das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass gewalttätige Personen, welche die Sicherheit der friedlichen Zuschauerinnen und Zuschauer, der Spielerinnen und Spieler und unbeteiligter Dritter gefährden, von Sportveranstaltungen ferngehalten werden. Mit der vorliegenden Änderung soll es gestützt auf die Erfahrungen ergänzt und angepasst werden. Um die Gewalt an Sportveranstaltungen im Verbund mit anderen Kantonen und auf einer gemeinsamen rechtlichen Grundlage wirkungsvoll bekämpfen zu können, sei der Kanton Zürich auf einen Beitritt zum geänderten Konkordat angewiesen.

Sportveranstaltungen begeistern regelmässig Tausende von Zuschauerinnen und Zuschauern. Vor allem bei Fussball- und Eishockeyspielen der obersten Spielklasse nutzen gewaltbereite Personen inmitten der friedlichen Fans diese Veranstaltungen immer wieder für das Ausleben von Gewalt. Der Verhinderung und Bekämpfung dieser Gewalt sollen die Instrumente des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen dienen. Gestützt auf die Erfahrungen sollen sie mit der vorliegenden Änderung wirksam ergänzt und angepasst werden.

Fussball und Eishockeyspiele der Klubs der obersten Spielklasse bräuchten neu eine Bewilligung. Bestehende Massnahmen wie etwa das Rayonverbot würden erweitert. Die Höchstdauer des Rayonverbots würde von einem auf drei Jahre verlängert. Zudem könnte ein solches Verbot neu Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt die Gesetzesänderung über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen aus mehreren Gründen ab. Zuerst gäbe es keine Notwendigkeit: das bisherige Konkordat ist 2010 in Kraft getreten. Seither hätten die Zuschauerzahlen in den Stadien erheblich zugenommen, was darauf hindeuten soll, dass sich die Probleme in Grenzen halten. Eine Notwendigkeit, nach so kurzer Zeit das Konkordat wieder zu ändern, bestehe nicht. Darüber hinaus gäbe es eine unverhältnismässige Ausweitung der Massnahmen, eine Verletzung des Störerprinzips und das Risiko einer Radikalisierung der Fans durch verschärfte Massnahmen.

Gegen die Änderung des Gesetzes wurde das Volksreferendum ergriffen, weshalb die Vorlage nun den Stimmberechtigten unterbreitet wird.

Dem Referendumskomitee «Kollektivbestrafung Nein» zufolge würde das revidierte Konkordat bestehende Probleme nicht lösen. Stattdessen soll es zu einer Kollektivbestrafung, staatlicher Bevormundung und unnötigem bürokratischem Mehraufwand führen. Die Geschichte des Kantons Zürich habe gezeigt, dass komplexe Probleme nicht mit einseitig repressiven Schnellschüssen, sondern einzig mit sachlichen Ansätzen unter Einbezug sämtlicher Beteiligter gelöst werden könnten.

2. Kantonale Volksinitiative «Gegen Steuer- geschenke für Superreiche; für einen starken Kanton Zürich (Bonzensteuer)»

NEIN (61.58%)

Diese Volksinitiative sieht eine Erhöhung der Vermögenssteuer vor. Bei Vermögen bis zu 2 Mio. Franken für Alleinstehende und 2.1 Mio. Franken für Verheiratete soll es eher um kleinere Erhöhungen geben. Höhere Vermögen würden jedoch wesentlich mehr belastet als bisher. Bei Vermögen ab 3 Mio. Franken würde die Mehrbelastung 40 bis 50% betragen.

Die Volksinitiative sieht eine massive Verschärfung des Vermögenssteuertarifs für hohe Vermögen vor. Mit der Annahme der Initiative würde der Kanton Zürich zu den Kantonen gehören, die hohe Vermögen am stärksten besteuern. Gemäss Regierungsrat würde sich die Positionierung des Kantons als Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsstandort spürbar verschlechtern.

Eine Minderheit stimmt der Volksinitiative aus verschiedenen Gründen zu. Der Minderheit zufolge wächst seit Jahren die Kluft zwischen Arm und Reich. Im Kanton Zürich seien 41% der gesamten steuerbaren Vermögen im Besitz von lediglich einem Prozent der Bevölkerung. Während die Reichsten zum Teil von den Zinserträgen leben können, seien andere trotz Vollzeitstelle und Sozialhilfe kaum in der Lage, ihre Familien zu ernähren. Es sei Aufgabe der Politik, diese Kluft zu verringern.

Überdies falle die Mehrbelastung gering aus. Die Volksinitiative Sorge dafür, dass die Steuerlast wieder gerechter geteilt werde und die Gesellschaft stärker auf sozialem Zusammenhalt aufbaue.

Das Initiativkomitee behauptet seinerseits, dass die Vermögensschere auch in der Schweiz immer mehr auseinandergehe. 1 Prozent Superreiche hätten gleich viel Vermögen wie die restlichen 99 Prozent. Dies liege etwa an den exorbitanten Abzockerlöhnen der letzten Jahre und einem ungerechten Steuersystem zugunsten der Reichsten. Die Steuern würden in den letzten Jahren einseitig für ein paar wenige mehr und mehr gesenkt oder abgeschafft. Deshalb hätten die Steuereinnahmen im Kanton Zürich zwischen 1995 und 2009 auch «nur» um 16 Prozent zugenommen, während die Bevölkerung um 26 Prozent gewachsen sei. Hier sei etwas aus dem Lot geraten.

Ein Ja zur Initiative sei deshalb ein Ja zu einem starken Kanton Zürich, der gute öffentliche Leistungen für alle anbieten soll. Und es sei ein Ja zu einer gerechteren Besteuerung, welche auch die Allerreichsten angemessen zur Kasse bitten soll.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.statistik.zh.ch/internet/justiz_innere/statistik/de/wahlen_abstimmungen/abstimmungen_2013/abstimmungen_090613/allgemeine_informationen/_jcr_content/contentPar/downloadlist_0/downloaditems/abstimmungszeitung.spooler.download.1366274584183.pdf/20130609_+ak_abstimmungszeitung.pdf